

Bundesgesetz *Entwurf* **über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zollgesetz vom 18. März 2005²

Art. 16 Abs. 2

² Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erwirbt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind.

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Zollfreiläden im Flugverkehr; Lagerung von Vorräten für Bordbuffetdienste

^{1bis} In Zollfreiläden können ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende zollfreie Waren einkaufen. Der Bundesrat bezeichnet die Waren.

² Die Zollverwaltung kann den Luftverkehrs- und anderen Unternehmen bewilligen, auf den Zollflugplätzen oder in deren Nähe unverzollte Vorräte für ihre Bordbuffetdienste anzulegen sowie aus solchen Vorräten Speisen und Getränke zur Mitnahme auf Flügen ins Ausland zuzubereiten.

Art. 21 Abs. 1

¹ Wer Waren ins Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder sie danach übernimmt, muss sie unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuführen oder zuführen lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für Reisende, die bei der Ankunft aus dem Ausland Waren in einem inländischen Zollfreiladen erwerben.

¹ BBl ...
² SR **631.0**

Art. 61 Abs. 1 und 3

¹ Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, die ins Zolllausland oder in einen inländischen Zollfreiladen verbracht werden sollen, sind zum Ausfuhrverfahren anzumelden.

³ Das Ausfuhrverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren ordnungsgemäss ins Zolllausland, in ein Zollfreilager oder in einen inländischen Zollfreiladen verbracht oder ins Transitverfahren übergeführt worden sind.

2. Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999³*Art. 19 Abs. 2 Ziff. 10 (neu)*

² Von der Steuer sind befreit:

10. die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

Art. 73 Abs. 1

¹ Der Steuer auf der Einfuhr unterliegt:

- a. die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können;
- b. das Überführen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.

3. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁶*Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz (neu)*

¹ ... Als Ausfuhr gilt auch das Verbringen in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁷.

³ SR 641.20

⁴ SR 631.0

⁵ SR 631.0

⁶ SR 680

⁷ SR 631.0

4. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969⁸

Art. 24 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Steuer auf im Inland hergestellten Tabakfabrikaten und Zigarettenpapieren wird dem Hersteller rückerstattet:

- a. für Tabakfabrikate und Zigarettenpapiere, die unter Zollüberwachung über die von der Zollverwaltung bestimmten Zollstellen ins Zollausland ausgeführt oder in einen inländischen Zollfreiladen nach Artikel 17 Absatz 1^{bis} ZG⁹ verbracht werden;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 641.31
⁹ SR 631.0